



SCHWEIZ
SUISSE
SVIZZERA

AQUANOISTRA

POSTFACH 5236

3001 BERN

TEL 031 390 98 98

FAX 031 390 99 03

info@aquanostra.ch

www.aquanostra.ch

Vorschau Umweltpolitik Frühlingsession 2013

Inhaltsverzeichnis

Nationalrat (Seiten 2-5)

<i>Geschäftsnummer:</i>	<i>Titel:</i>	<i>traktandiert:</i>
12.044 BRG	Aarhus-Konvention	04.03.2013
12.3497 Motion P. Niederberger	Optimale wirtschaftliche Rahmenbedingungen für das Berggebiet und den ländlichen Raum	07.03.2013
12.064 BRG	Volksinitiative „Cleantech Initiative“ Neue Arbeitsplätze dank erneuerbaren Energien	12.03.2013
12.400 Parl.Iv. UREK-NR	Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher	14.03.2013

Ständerat (Seiten 6-9)

<i>Geschäftsnummer:</i>	<i>Titel:</i>	<i>traktandiert:</i>
12.3663 Motion UREK-NR	Umbau der KEV (v. a. für Photovoltaik-Anlagen)	19.03.2013
12.3664 Motion UREK-NR	Eine moderate KEV für die Industrie	19.03.2013
12.3251 Motion Fraktion BDP	Der Bau von Wasserkraftwerken innerhalb von BLN-Objekten soll erleichtert werden	19.03.2013
Diverse Motionen	Gleichstellung des Kitesurfens mit anderen Wassersportarten	19.03.2013

Kontakt:

Hans-Peter Zingg, Präsident, Tel. 031 859 48 08

Christian Streit, Generalsekretär, Tel. 031 390 98 98, info@aquanostra.ch

Im Nationalrat behandelte Geschäfte

12.044 Bundesratsgeschäft Aarhus-Konvention; Umsetzung

- Gesetzesentwurf: Mit der Ratifizierung der Aarhus-Konvention werden einige Anpassungen in Gesetzen nötig, welche die Informationen zum Umweltschutz regeln.
- Konventionszweck: Mit der Genehmigung der Aarhus-Konvention und der Änderung von Almaty, die die Freisetzung und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen betrifft, würde die Schweiz ein wichtiges Zeichen für eine verbesserte Umweltinformation setzen.
- Botschaft BR: **Der Bundesrat beantragt, dass die Schweiz die Konvention ratifiziert.** Mit der Ratifizierung der Aarhus-Konvention und der Anpassung eigener Gesetze würde die Schweiz ein wichtiges Zeichen für eine verbesserte Umweltinformation setzen. Die Akzeptanz der Umweltpolitik in der Öffentlichkeit und der Vollzug würden gestärkt.
- Antrag UREK-NR: **Die Kommission beantragt mit 11 zu 11 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten, den Entwurf mit wenigen Änderungen anzunehmen.** Zwar sei die Schweiz im Bereich Umweltinformation bereits vorbildlich, zudem sei bei einer Ratifikation eine Ausweitung des Verbandsbeschwerderechts in der Schweiz zu befürchten, was gerade im Hinblick auf die Umsetzung der Energiestrategie 2050 unvorteilhaft wäre. Um wenigstens zusätzlichen Aufwand zu vermeiden, beantragt eine Minderheit die Streichung der Beratung von Umweltschutzfachstellen (Art. 10e Abs. 3 USG) und eine Mehrheit die Streichung von regelmässigen kantonalen Umwelteinschätzungen (Art. 10f Abs. 1 USG).
- Kommentar ANS: **Die vorgelegte Umsetzung der Aarhus-Konvention wird von AQUA NOSTRA SCHWEIZ vollumfänglich abgelehnt.** Wir wehren uns gegen erneute Ausdehnung von Informations- und vor allem Verfahrensrechten auf Drittparteien. Der Umwelt wird mit einer solchen Ausdehnung der Volksrechte nur scheinbar geholfen, während im Gegenzug die Wirtschaft weiteren Behinderungen ausgesetzt wäre. **Selbst bei unbedingt nötigem Verzicht auf Art. 10e Abs. 3 und Art. 10f Abs. 1 USG erachten wir die Genehmigung der Aarhus-Konvention als schädlich:**
- Sie widerspricht der Systematik unseres Beschwerderechts: Dieses verzichtet bewusst auf „Popularbeschwerden“, damit nicht jedermann sich in beliebige Verfahren einbringen kann. Nur wer ein persönliches und konkretes Interesse am Entscheid hat, soll sich beteiligen.
 - Der administrative Mehraufwand bringt keinen Nutzen für die Umwelt: Selbst mit dem Entzug der vor 40 Jahren eingeführten Klagelegitimation für Verbände bliebe der Umweltschutz auf dem bestehenden Niveau erhalten, Gesetze und Prüfungsmechanismen sind bereits ausgebaut.
 - Wirtschaft und Behörden würden zusätzlich behindert: Leider wird bereits das Mittel der Verbandsbeschwerde missbraucht, um Bauvorhaben a priori zu blockieren. Als gerne benutztes Druckmittel ermöglicht es Eingeständnisse, die von Rechts wegen kaum erreichbar wären.

12.3497 Motion P. Niederberger Optimale wirtschaftliche Rahmenbedingungen für das Berggebiet und den ländlichen Raum

- Begehren:** Der Bundesrat wird beauftragt vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Wirtschaftskrise konkrete Massnahmen zu erarbeiten, um die Rahmenbedingungen für das Berggebiet und den ländlichen Raum zu verbessern, damit diese Regionen ihr wirtschaftliches Potenzial möglichst optimal ausschöpfen können. Dabei sind insbesondere die Rahmenbedingungen für die Ansiedlung gut situierter ausländischer Privatpersonen zu optimieren.
- Der Bundesrat wird beauftragt, u. a. folgende Massnahmen umzusetzen:
1. Schaffung von Investitionsanreizen (Möglichkeit der Steuererleichterung bei volkswirtschaftlich bedeutenden Investitionen);
 2. Möglichkeit der Erteilung von Niederlassungsbewilligungen für Personen aus Drittstaaten durch die Kantone (ohne Rechtsanspruch der gesuchstellenden Person; in Analogie zur geltenden Regelung bei Prof.);
 3. Gewährleistung gleichlanger Spiesse mit dem Ausland (Bsp. analog der Einbürgerungspraxis in Österreich);
 4. Schaffung eines Kompetenzzentrums zur sicherheitspolitischen Überprüfung von Gesuchstellern (Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den involvierten Bundesstellen gewährleisten).
- Begründung:** Mit der Annahme der Zweitwohnungsinitiative wurde die wirtschaftliche Situation in den betroffenen Gebieten drastisch verschärft. Das wirtschaftliche Potenzial in diesen Regionen ist naturgemäss beschränkt und dessen Ausschöpfung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Umso wichtiger ist es, die bestehenden Rahmenbedingungen zu verbessern. Von besonderer strategischer Bedeutung für das Berggebiet und den ländlichen Raum ist die Ansiedlung vermögender Privatpersonen, welche bedeutende Investitionen auslösen und den Konsum stärken. Das Schweizer Berggebiet steht nicht nur im Tourismus, sondern insbesondere auch bei der Ansiedlung gut situierter ausländischer Privatpersonen in einem harten internationalen Wettbewerb.
- Stellungnahme BR:** **Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.**
Sie sei überflüssig, weil derzeit schon entsprechende Anstrengungen laufen.
- Entscheid SR:** **Annahme der Motion mit 15 zu 12 Stimmen.**
- Antrag UREK-NR:** Die Kommission schliesst ihre Beratung erst nach Redaktionsschluss ab.
- Kommentar ANS:** Die von AQUA NOSTRA SCHWEIZ besonders vertretenen ländlichen Gebiete benötigen die von unserem Verband proklamierte umfassende Nachhaltigkeit: Diese betrifft nicht einzig die Umweltinteressen, sondern eben auch diejenigen der Wirtschaft und Gesellschaft. Insbesondere soll der Mensch nicht aus der Natur ausgeschlossen werden, sondern in und mit dieser zusammen leben können. Offensichtlich hat insbesondere die Schweizer Stadtbevölkerung bei der „Zweitwohnungsinitiative“ den Umweltschutz aus Ideologegründen deutlich höher bewertet als die anderen beiden Pfeiler der Nachhaltigkeit. Um dies auszugleichen, sind entsprechende Gegenmassnahmen angezeigt, wie sie durch diese vorliegende Motion dargelegt werden.
- Diese für ländliche Gebiete dringend nötige Motion ist zu unterstützen.**

12.064 Bundesratsgeschäft Volksinitiative „Cleantech Initiative“ Neue Arbeitsplätze dank erneuerbaren Energien

Verfassungsrevision: *Art. 89 Abs. 1bis (neu), 2bis (neu) und 3*

1bis Sie stellen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft die Energieversorgung mit erneuerbaren Energien sicher, um die Schweiz aus ihrer Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energien zu befreien, Arbeitsplätze zu schaffen und den Wohlstand der ganzen Bevölkerung langfristig zu sichern.

2bis Er unterstützt Massnahmen zur Förderung von Innovationen im Energiebereich sowie private und öffentliche Investitionen zugunsten erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz.

3 Er erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Bei den Vorschriften für neue Anlagen, Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt er die beste verfügbare Technologie.

Ziel der Initiative: Das primäre Ziel der Initiative ist ein rascher Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch. So soll dieser Anteil im Jahr 2030 mindestens die Hälfte des Gesamtenergieverbrauchs decken. Damit dieses Ziel erreicht wird, sollen hauptsächlich verbindliche Zwischenziele festgelegt, Innovationen und Investitionen im Energiebereich vermehrt gefördert und die Energieeffizienz verbessert werden. Fernziel der Volksinitiative ist die vollständige Sicherstellung der Energieversorgung mit Energien aus erneuerbaren Quellen.

Beurteilung BR: **Der Bundesrat beantragt die Ablehnung ohne Gegenvorschlag.**
Der Bundesrat steht der allgemeinen Stossrichtung der Initiative, namentlich der Erhöhung des Anteils der Energien erneuerbaren Ursprungs am Verbrauch und der Verbesserung der Energieeffizienz, positiv gegenüber und teilt diese Anliegen. Er lässt zurzeit im Rahmen der Energiestrategie 2050 diesbezüglich neue Massnahmen ausarbeiten. Er kommt zum Schluss, dass die Initiative gegenüber dem geltenden (oder zumindest beschlossenen) Recht kaum Veränderungen im Bereich der Forschungsförderung und der Verschärfung der Vorschriften für Anlagen, Fahrzeuge und Geräte nach sich ziehen würde. Zudem dürfte sich nach Meinung des Bundesrats die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung, wonach der Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2030 auf 50 Prozent erhöht werden müsste, aufgrund der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit sehr schwierig gestalten. Für die Erschliessung der Effizienzpotenziale sowie der Potenziale der erneuerbaren Energien wird mehr Zeit benötigt als in der initiierten Regelung vorgesehen. Ein Umbau, der so rasch vollzogen würde, bringt auch zusätzliche Kosten.

Antrag UREK-NR: Die Kommission schliesst ihre Beratung erst nach Redaktionsschluss ab.

Kommentar ANS: AQUA NOSTRA SCHWEIZ setzt sich für eine nachhaltige Produktion von Energie mit allen möglichen Technologien ein. Diese soll ohne grosse Einschränkungen für Mensch, Wirtschaft und Umwelt erzeugt werden und gleichzeitig finanziell tragbar sein. Gerade die Unsicherheit bezüglich Kernkraft sowie laufende Weiterentwicklungen und nicht vernachlässigbare Nachteile bei erneuerbaren Energien brauchen umfassende Überlegungen und eine langfristige Planung – wie die Energiestrategie 2050 vorsieht.

Deshalb ist die Volksinitiative klar zur Ablehnung zu empfehlen.

- Begehren:** Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates beschliesst, eine Änderung des Energiegesetzes auszuarbeiten, sodass:
1. die maximale KEV-Abgabe (Art. 15b) erhöht wird, damit die Anzahl Projekte auf der Warteliste reduziert werden kann;
 2. für energieintensive Betriebe Entlastungen vorgesehen werden.
- Begründung:** Im August 2012 bestand eine Projekt-Warteliste für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) von mehr als 21'000 Anlagen mit einer projektierten Jahresproduktion von etwa 5'300 GWh. Um diese Warteliste abzubauen und die Realisierung einer grösseren Zahl von Projekten zu ermöglichen, beantragt die Kommission, den Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze, der hauptsächlich der Finanzierung der KEV dient, auf 1,5 Rappen/kWh zu erhöhen (Art. 15b EnG; der maximale Zuschlag beträgt ab 2013 1 Rappen/kWh). Damit gleichzeitig die Unternehmen, deren Elektrizitätskosten mindestens 5 Prozent der Bruttowertschöpfung betragen, nicht zusätzlich belastet werden, können sich diese die Zuschlagsbeträge ganz oder teilweise zurückerstatten lassen, wenn sie sich zu einer Verbesserung ihrer Energieeffizienz verpflichten. Die Kommission empfiehlt des Weiteren, im Gesetz klarzustellen, dass es den Produzenten von Ökostrom überlassen werden muss, ob sie die gesamte produzierte Energie oder die nach Abzug des Eigenverbrauchs überschüssige Energie ins Netz einspeisen (Eigenverbrauchsregelung). Eine Minderheit der Kommission lehnt die Erhöhung des Zuschlags ab.
- Kommentar ANS:** In der Abwägung zwischen Mensch, Wirtschaft und Natur wünscht sich AQUA NOSTRA SCHWEIZ, dass der Strombedarf wenn möglich mit erneuerbaren Energieträgern und mit CO₂-freier Produktion gedeckt wird. Auch in der Frage der Stromversorgung vertreten wir eine pragmatische Haltung, ohne Bevorzugung der einen oder anderen Produktionsform.
- AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die Vorlage grundsätzlich:** Obwohl das Förderinstrument KEV hohe Vollzugskosten bewirkt und 26-33 Prozent Mitnahmeeffekte beinhaltet, wurde es als das derzeit beste System zur Förderung erneuerbarer Energien evaluiert (vgl. Evaluationsbericht 2012). Nachdem bereits Erfahrungen und Anpassungen gemacht wurden, erscheint die einfach umsetzbare Lösung gemäss Entwurf als sinnvoll. Die Vorschläge sind deshalb als ausgewogen zu beurteilen, weil der KEV-Kostendeckel nicht aufgehoben wird und die Erhöhung der Beiträge zwar als massiv aber noch tragbar anzusehen sind. Dies auch deshalb, weil die negativen Effekte dieser künstlichen Verteuerung für energieintensive Betriebe abgefedert werden.
- AQUA NOSTRA SCHWEIZ heisst die Revision des Energiegesetzes gut, wenn sämtliche Vorschläge als Gesamtpaket geändert werden:**
- Der Zuschlag wird von 1 Rappen auf max. 1,5 Rappen erhöht;
 - Energieintensive Betriebe werden befreit, wenn sie zur Energieeffizienz beitragen;
 - Die Wahlmöglichkeit zwischen Einspeisung und Eigenverbrauch wird gestärkt;
 - Das bisherige System wird weitergeführt, namentlich bleibt der Kostendeckel für die teure Photovoltaik wirksam;
 - Die Entschädigungshöhe wird häufig an die neuen Technologien und Preise angepasst.

Im Ständerat behandelte Geschäfte

12.3663 Motion UREK-NR Umbau der KEV (v. a. für Photovoltaik-Anlagen)

Begehren: Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich die KEV-berechtigten Anlagen, insbesondere die Photovoltaikanlagen, in zwei Kategorien einzuteilen:

1. Kleinanlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW erhalten Investitionshilfen.
2. Grössere Anlagen mit mehr als 10 kW erhalten eine KEV mit verkürzter Laufdauer von 10 bis 15 Jahren ev. kombiniert mit einer Investitionshilfe.

Begründung: Es ist in den Augen der Kommission vordringlich, dass die Situation in Bezug auf die Warteliste für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) so rasch wie möglich verbessert wird. Die vorgeschlagene Änderung soll eine Zerteilung der Förderung der Stromproduktion aus Sonnenenergie gemäss Energiestrategie 2050 möglichst bald umsetzen.

Stellungnahme BR: **Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.**
Im Rahmen der neuen Energiestrategie ist eine Zerteilung der Förderung der Stromproduktion aus Sonnenenergie vorgesehen. Betreiber von kleinen Photovoltaik-Anlagen (< 10kW) sollen neu einmalige Investitionshilfen (Einmalvergütung) im Umfang von maximal 30 Prozent der Investitionskosten erhalten. Für alle übrigen Anlagen soll das bewährte System in optimierter Form weitergeführt werden: Die Produzenten erhalten weiterhin die Einspeisevergütung, allerdings mit verkürzten Vergütungsdauern (dafür allenfalls erhöhten Vergütungssätzen).

Entscheid NR: **Annahme der Motion (ohne Gegenstimmen).**

Kommentar ANS: In der Abwägung zwischen Mensch, Wirtschaft und Natur wünscht sich AQUA NOSTRA SCHWEIZ, dass der Strombedarf wenn möglich mit erneuerbaren Energieträgern und mit CO₂-freier Produktion gedeckt wird. Auch in der Frage der Stromversorgung vertreten wir eine pragmatische Haltung, ohne Bevorzugung der einen oder anderen Produktionsform. Energie soll ohne grosse Einschränkungen für Mensch, Wirtschaft und Umwelt erzeugt werden und gleichzeitig finanziell tragbar sein.

Entsprechend empfehlen wir wie bisher als Hauptpfeiler die grossen (quasi CO₂-freien) AKW, Wasserkraftwerke sowie erneuerbare Energieträger mit gutem Preis-/Leistungsverhältnis. Gerade mit Blick auf den Preis sind namentlich Kleinwasserkraftwerke, Biomasse- und Windstromanlagen zu fördern (mit Kosten von je ca. 10-20 Rappen), während die grossflächige Förderung von Photovoltaik (mit Durchschnittskosten von 77 Rappen!) derzeit noch nicht unterstützungswürdig ist – zumal es sich grossteils auch um ausländische Industrieprodukte handelt.

AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die Motion nur bedingt:

Wir begrüssen die Etablierung eines vereinfachten Systems, um kleinere Bauvorhaben unbürokratisch zu unterstützen und damit auch die Warteliste unbürokratisch abzubauen. Der Betrag der KEV muss aber auf einem tiefen Niveau begrenzt bleiben und deshalb vorwiegend für Produktionsformen mit einem guten Preis-/Leistungsverhältnis eingesetzt werden, was gerade bei kleineren Fotovoltaik-Anlagen derzeit nicht erfüllt ist.

12.3664 Motion UREK-NR Eine moderate KEV für die Industrie

- Begehren: Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 15b des Energiegesetzes so anzupassen, damit der Zuschlag für industrielle Endverbraucher höchstens 0,45 Rappen/kWh beträgt.
- Antrag UREK-NR: **Die Mehrheit der Kommission wünscht sich diese einfache Entlastung für Industriebetriebe**, während eine Minderheit (Bäumle, Badran, Girod, Jans, Nordmann, Semadeni, Thorens Goumaz, Wyss) beantragt, die Motion abzulehnen.
- Stellungnahme BR: **Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.**
Er bevorzugt die sich in Vernehmlassung befindliche Vorlage, wonach stromintensive Unternehmen mit Elektrizitätskosten von mindestens 5 % der Bruttowertschöpfung den Zuschlag in Zukunft gemäss Artikel 15b des Energiegesetzes (teil-)rückerstattet bekommen, wenn sich diese im Gegenzug dazu verpflichten, Zielvereinbarungen einzugehen. Über diese rund 300-600 Unternehmen hinaus würde die Motion 73'000 zusätzliche Industrieunternehmen entlasten, bei denen die eigenen Stromkosten jeweils nur einen kleinen Anteil an der Bruttowertschöpfung ausmachen, bzw. die aufgrund des Zuschlags keinen spürbaren Wettbewerbsnachteil erleiden.
- Entscheid NR: **Annahme der Motion mit 95 zu 92 Stimmen.**
- Antrag UREK-SR: Die Kommission schliesst ihre Beratung erst nach Redaktionsschluss ab.
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Annahme der Motion:**
Alle Akteure sind sich einig, dass stromintensive Unternehmungen nicht auch noch durch Abgaben zur Förderung von Ökostrom in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt werden sollten. Ansonsten droht der Schweiz die Abwanderung weiterer Betriebe, ohne dabei der Umwelt und der ökologischen Stromproduktion einen Nutzen zu erbringen. Fraglich ist einzig, welcher der beiden Vorschläge zur Entlastung sinnvoller erscheint. Der Bundesrat bevorzugt die administrativ komplexe Variante mit Zielvereinbarungen für jeden Betrieb und nur wenigen Begünstigten. Die vorliegende Motion hingegen sieht eine einfacher umsetzbare Lösung mit Obergrenzen für alle Industriebetriebe vor. Die vorliegende Motion ist nicht nur aus Überlegungen von Aufwand und Nutzen, sondern auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zu bevorzugen: Ein Verzicht auf die künstliche Verteuerung der Fixkosten ermöglicht dem Standort Schweiz (mit bereits sehr vorteilhafter Energieeffizienz) die Möglichkeit trotz hoher Lohnkosten konkurrenzfähig zu bleiben. Dies ist insbesondere wegen der zunehmenden Technisierung und Spezialisierung möglich, welche nicht ohne zusätzlichen Energiebedarf zu realisieren ist.
- Zur Unterstützung der gesamten Industriewirtschaft und dem Standort Schweiz ist die Motion gegenüber dem administrativ aufwändigen Bundesratsvorschlag zu bevorzugen.**

12.3251 Motion Fraktion BDP

Der Bau von Wasserkraftwerken innerhalb von BLN-Objekten soll erleichtert werden

- Begehren:** Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) zu unterbreiten, die vorsieht, dass neue Wasserkraftwerke und Ausbauten nicht durch die bestehenden Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) und regionalen Naturpärke verhindert werden, sondern dass eine der neuen Energiestrategie 2050 genügende Interessenabwägung zwischen Gewinnung erneuerbarer Energie und Naturschutz stattfindet. Bei dieser Interessenabwägung ist die Möglichkeit der Anordnung oder der Vereinbarung von Ersatzmassnahmen mit zu berücksichtigen.
- Begründung:** Um das Ausbauziel im Bereich der schweizerischen Wasserkraftproduktion zwecks Umbau des Energiesystems zu erreichen, braucht es neue Wasserkraftwerke und Ausbauten. Einige interessante Projekte, die zu diesem Ausbauziel beitragen, liegen innerhalb von BLN-Objekten und regionalen Naturpärken. Zwar sind Wasserkraftprojekte innerhalb dieser Gebiete nicht grundsätzlich verboten. Allerdings wird die im NHG festgeschriebene Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzen zumeist einseitig zulasten der Nutzinteressen ausgelegt. Ein Kleinwasserkraftwerk ist innerhalb von BLN-Objekten nur bei leichter/geringfügiger Beeinträchtigung im Rahmen einer Interessenabwägung möglich (Art. 6 NHG). Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) sowie die Umweltverbände bestreiten auch diese Möglichkeit und opponieren gegen derartige Projekte. Die Beurteilung, ob ein Wasserkraftwerk einen wesentlichen Anteil zur Stromproduktion der Schweiz beiträgt, obliegt nicht der ENHK. Das Gesetz ist deshalb so zu ändern, dass bei BLN-Objekten und regionalen Naturpärken eine ausgewogene Interessenabwägung stattfindet und die Abwägung nicht mehr einen faktischen Hinderungsgrund für neue und auszubauende Wasserkraftanlagen darstellt.
- Stellungnahme BR:** **Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.**
Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Motion, wonach eine umfassende Abwägung der Schutz- und Nutzinteressen erfolgen soll. Die Energiestrategie 2050 setzt einen Schwerpunkt bei der Wasserkraftnutzung. Um den angestrebten Ausbau zu erreichen, sind Änderungen der Rahmenbedingungen notwendig.
- Entscheid NR:** **Annahme der Motion mit 94 gegen 87 Stimmen.**
- Antrag UREK-SR:** **Die Kommission empfiehlt ohne Gegenstimme, die Motion anzunehmen.**
- Kommentar ANS:** **AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die Motion vollumfänglich.**
Zahlreiche Projekte – insbesondere auch solche im Bereich der erneuerbaren Energien – werden ungebührlich verzögert oder gar abgelehnt. Die Gutachten der ENHK dürfen keinesfalls automatisch höher gewichtet werden als die Stellungnahmen der kantonalen Behörden. Sämtliche Interessen (davon am wenigsten jene der unverbindlichen Gebilde von nationalen Regionalparks), müssen in die Interessenabwägung einbezogen werden, vor allem, wenn es um Projekte geht, welche dem Ausbau der erneuerbaren Energien dienen.

Diverse Motionen

Gleichstellung des Kitesurfens mit anderen Wassersportarten

- Forderung: Das Bundesgesetz und die Verordnung über die Binnenschifffahrt sind so zu ändern, dass das Fahren mit Drachensegelbrettern (Kitesurfen) auf den Schweizer Gewässern grundsätzlich erlaubt ist und so die Kitesurfer den anderen Nutzern der Seen gleichgestellt sind. Die Kantone können in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen allenfalls den lokalen Verhältnissen angepasste Drachensegelzonen festlegen.
- Begründung: Das Fahren mit Drachensegelbrettern wurde im Zuge der Änderungen der Verordnung über die Binnenschifffahrt ausserhalb von behördlich bewilligten Zonen verboten. Begründet wurde und wird das Verbot mit Sicherheitsbedenken, Fragen der Manövrierfähigkeit, Problemen bei der Bergung auf dem See, fehlende Vortrittsregelungen mit anderen Seebenützern und Unfällen; dazu kamen Umweltargumente. Das Verbot war damals umstritten. Die damaligen Bedenken sind heute überholt. Der Kitesurfsport hat sich im vergangenen Jahrzehnt massiv weiterentwickelt, die Sicherheitsvorschriften sind hoch. Die herrschende Diskriminierung ist nicht mehr gerechtfertigt. Zudem wurde im Mai 2012 entschieden, dass das Kitesurfen ab den Olympischen Spielen 2016 das Windsurfen ablösen soll. Das herrschende Verbot hindert die Entwicklung dieser jungen Sportart.
- Entscheide NR: **Der Nationalrat hat die Motionen diskussionslos angenommen.**
- Antrag KVF-SR: **Die Kommission empfiehlt die Zustimmung.**
- Kommentar ANS: AQUA NOSTRA SCHWEIZ engagiert sich für einen massvollen Umweltschutz. In der Konsequenz ist auf Ideologie, Demagogie und wirkungslose Verbote zu verzichten. Schutz und Nutzung der Natur müssen in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen. Einschränkungen bei der Nutzung unserer Natur sind dann unterstützungswürdig, wenn in einer Abwägung nach gesundem Menschenverstand der Schutz überwiegen sollte. Dies war im Fall des Kitesurfens offenbar längere Zeit die Meinung des Gesetzgebers, obwohl es dem Windsurfen ähnlich und völlig emissionsfrei ist. Nachdem sich diese Sportart positiv entwickelt hat und international anerkannt ist, erscheint das Verbot als überholt. Eine Ausscheidung von beschränkten Wasserzonen ermöglicht die notwendige Regulierung über die betroffenen Kantone.
- Um die von den Entwicklungen überholte Diskriminierung einer Sportart aufzuheben, kann den Motionen zugestimmt werden.**